

TOP. 14.) Genehmigung einer Bürgschaftserklärung für ein Darlehen des RHV Mittleres Pramtal .

Es betrifft ein Darlehen des RHV Mittleres Pramtal für die Sanierung des Verbandssammlers.
Darlehenshöhe € 252.000,--.

22 % davon Marktgemeinde Riedau mit € 55.440,--

Marktgemeinde Riedau
Riedau 32/33, 4752 Riedau

Bürgschaftserklärung

der Marktgemeinde Riedau, Riedau 32/33, 4752 Riedau, im Folgenden „Bürge“,

an die UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien, im Folgenden „Gläubiger“

1. Der Bürge hat Kenntnis von dem zwischen **Reinholdungsverband Mittleres Pramtal** (im Folgenden „Verband“ oder „Hauptschuldner“) und dem Gläubiger abgeschlossenen Darlehensvertrag Nr. **10025 091 355** vom **20.09.2018** über **EUR 252.000,--** und den daraus resultierenden vertraglichen Verbindlichkeiten des Hauptschuldners (im Folgenden „Gesicherte Verbindlichkeit“). Die Gesicherte Verbindlichkeit beträgt in Summe Euro 252.000,00.
2. Dies vorausgeschickt übernimmt der Bürge dem Gläubiger gegenüber die Haftung als Bürge und Zahler im Sinne des §1357 ABGB für die Erfüllung der Gesicherten Verbindlichkeit durch den Verband **hinsichtlich eines Teilbetrages von EUR 55.440,00 (22%)**.
3. Jede Haftung aus dieser Bürgschaft erlischt, wenn und insoweit der Bürge daraus nicht bis **01.03.2045** schriftlich (Telefax oder e-mail genügen nicht) auf Zahlung in Anspruch genommen wird. Für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang des Zahlungsbegehrens beim Bürgen maßgeblich.
4. Wird der Bürge vom Gläubiger in Anspruch genommen, tritt der Bürge insoweit in die Rechte des Gläubigers ein und ist befugt, von der KG den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern. Der Gläubiger ist verpflichtet, dem Bürgen alle vorhandenen Rechtsbehelfe und weiteren Sicherheiten zu übertragen, letztere erst dann, wenn der Gläubiger vollständig befriedigt wurde.
5. Sämtliche Änderungen der Gesicherten Verbindlichkeit, dazu gehört auch die Stundung oder die Freilassung anderer Sicherheiten bedürfen der vorhergehenden Zustimmung des Bürgen, widrigenfalls sie ihm gegenüber nicht wirksam werden.
6. Der Gläubiger ist verpflichtet dem Bürgen binnen 3 Bankarbeitstagen nach Aufforderung Auskunft über den Stand der Gesicherten Verbindlichkeit zu erteilen.
7. Die Bürgschaft bleibt bei einer Änderung der Rechtsform des Hauptschuldners unverändert bestehen. Sie besteht auch gegenüber Rechtsnachfolgern des Hauptschuldners fort.
8. Abänderungen und/oder Ergänzungen dieser Bürgschaftserklärung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftlichkeitsgebot. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
9. Diese Bürgschaftserklärung unterliegt ausschließlich dem österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisnormen. Gerichtsstand für alle aus dieser Bürgschaftserklärung allenfalls entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das am Sitz des Bürgen örtlich und sachlich zuständige Gericht.

10. [Diese Erklärung bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gem. § 85 Abs 3 OÖ GemO 1990 und wird Dritten gegenüber erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtswirksam.]

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am

Riedau, am

.....
Für die **Gemeinde**
der Bürgermeister (Gemeindesiegel)